

## **BGer C\_192/2001 vom 19. März 2002**

Bundesgericht, 2002-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_C\\_192\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_192_2001)

FR: TF C\_192/2001 du 19 mars 2002

IT: TF C\_192/2001 del 19 marzo 2002

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

a) Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Vorinstanz ihren Entscheid gefällt habe, ohne der geltend gemachten Erwerbstätigkeit in Indien anhand seiner Angaben nachzugehen. Vorweg ist deshalb zu prüfen, ob die Schiedskommission den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat.

b) Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien ( BGE 125 V 195 Erw. 2, 122 V 158 Erw. 1a, je mit Hinweisen).

Die Mitwirkungspflicht kommt als allgemeiner Verfahrensgrundsatz auch im kantonalen Beschwerdeverfahren zur Anwendung und bedeutet das aktive Mitwirken der Parteien bei der Feststellung des Sachverhalts (Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl. , Bern 1997, S. 384 f.; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 1 f. zu Art. 20; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege,

#### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über die Einstellung in der Anspruchsberechtigung infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit ( Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG ; Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV ) und ihre Dauer ( Art. 30 Abs. 3 AVIG ; Art. 45 AVIV ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 3**

Streitig ist die Einstellung in der Anspruchsberechtigung.

a) Der Versicherte gab in seinem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung an, er habe vom 10. September bis

28. Oktober 2000 in den Ferien gewelt. Dies bestätigte er am 15. November 2000 mündlich. Nachdem er seiner Mitwirkungspflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen zum Beleg seiner gegenteiligen Behauptung nicht nachgekommen ist, hat sich die Vorinstanz zu Recht auf diese ersten Aussagen abgestützt und festgestellt, dass sein Aufenthalt in Indien nicht als Erwerbstätigkeit qualifiziert werden kann. Daran vermag auch der im letztinstanzlichen Verfahren aufgelegte, zur Publikation vorgesehene Artikel nichts zu ändern; denn auf Grund der Angaben des Versicherten ist nicht überzeugend dargetan, dass die Reise nicht als Ferienaufenthalt geplant war oder auch nur überwiegend der journalistischen Tätigkeit gedient hat.

b) aa) Der Versicherte ist zur Schadensminderung verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen ( Art. 16 Abs. 1 AVIG ). Eine Arbeit ist u.a. unzumutbar, wenn sie nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nimmt ( Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG ) oder wenn sie die Wiederbeschäftigung des Versicherten in seinem Beruf wesentlich erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit überhaupt Aussicht besteht ( Art. 16 Abs. 2 lit. d AVIG ). Innerhalb dieser Schranken ist dem Versicherten auch die Annahme einer ausserberuflichen Tätigkeit grundsätzlich zumutbar, wobei bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit diesbezüglich eine erhöhte Pflicht besteht. Ebenfalls zumutbar sind weniger qualifizierte Arbeiten, soweit der angebotenen Stelle lediglich Überbrückungscharakter zukommt ( BGE 104 V 199 Erw. 1; ARV 1980 Nr. 8 S. 19, Nr. 43 S. 108 Erw. 4; Urteil B. vom 31. Mai 2001 [C 420/00]). Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Zumutbarkeit der Annahme einer neuen Stelle, sondern auch der Beibehaltung des alten Arbeitsplatzes (ARV 1998 Nr. 9 S. 44 Erw. 2b mit Hinweisen).

bb) Das Verbleiben in der alten Stelle wäre dem Beschwerdeführer im Sinne einer Überbrückung durchaus zumutbar gewesen, auch wenn sie seinem Ausbildungsstand nicht mehr entsprach. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass er selbst diese Arbeit nach Abschluss des Studiums im Februar 2000 während eines halben Jahres als angemessen erachtete. Die Ausübung des 20 % Pensums hätte es dem Versicherten zudem ohne weiteres erlaubt, sich in genügendem Umfang nach einer neuen Stelle umzusehen.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Kantonalen Schiedskommission für Arbeitslosenversicherung Basel- Stadt, dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Basel-Stadt, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt.

Luzern, 19. März 2002

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der III. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.